



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

JUMRV-JUM-2210-16/3/92

Stand: August 2026

Hinweise zum integrierten Bachelor

Für Studierende der Rechtswissenschaft besteht in Baden-Württemberg nach Änderung des Landeshochschulgesetzes im Dezember 2025 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen integrierten Bachelorabschluss zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Verleihung des integrierten Bachelorabschlusses werden von den jeweiligen Universitäten geregelt. Sollten Sie Fragen zu den Voraussetzungen für die Verleihung des integrierten Bachelorabschlusses haben, wenden Sie sich daher bitte an die zuständige Universität.

Sofern Sie **bereits** vom Landesjustizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Baden-Württemberg **zugelassen waren**, benötigen Sie **keine Bescheinigung nach § 34 Abs. 8 Nr. 1 LHG**. In diesem Fall können Sie die vom Landesjustizprüfungsamt bereits ausgestellte Zulassungsbescheinigung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bei der Universität vorlegen. Sollten Sie die Zulassungsbescheinigung bereits vernichtet haben, kann Ihnen auf formlosen Antrag vom Landesjustizprüfungsamt eine Bestätigung über die früher ausgesprochene Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestellt werden. Bitte teilen Sie uns für die Übersendung der Bestätigung Ihre aktuelle Anschrift mit.

Sofern Sie bisher **noch nicht** zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Baden-Württemberg **zugelassen wurden**, können Sie beim Landesjustizprüfungsamt die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 34 Abs. 8 Nr. 1 LHG beantragen, mit der festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 1 Abs. 1 JAG erstmalig nach dem 31. März 2019 erfüllt waren.

Die Bescheinigung kann ab sofort beim Landesjustizprüfungsamt beantragt werden.

Der Antrag ist über das hierfür vorgesehene Antragsformular schriftlich zu richten an das

**Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
– Landesjustizprüfungsamt –
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (**jeweils im Original**) beizufügen:

1. Nachweis eines Studiums der Rechtswissenschaft, davon mindestens zwei Jahre an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und davon mindestens zwei aufeinander folgende Semester an der Universität in Baden-Württemberg, an der der Bachelorabschluss erworben werden soll¹, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 JAPrO (Vorlage Stammdatenblätter, alternativ Studienverlaufsbescheinigung, aktuelle Studienbescheinigung, bei Universitätswechsel auch Exmatrikulationsbescheinigung)
2. Nachweis(e) über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit (§§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 2 JAPrO) sowie für die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO)

¹ Die Einschreibung muss zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Zulassungsvoraussetzungen erstmals erfüllt waren.

Die vorgelegten Belege werden nach Abschluss des Feststellungsverfahrens zurückgegeben.

Die Bearbeitung Ihres Antrags kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Von Rückfragen zum Bearbeitungsstand bitten wir abzusehen. Eingangsbestätigungen können nicht ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Bescheinigung nach § 34 Abs. 8 Nr. 1 LHG **ersetzt nicht die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung**. Für die Teilnahme an der Staatsprüfung ist gemäß § 10 Abs. 1 JAPrO ein gesonderter Zulassungsantrag über die Online-Anmeldung auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes innerhalb der für die jeweilige Prüfungskampagne geltenden Anmeldefrist zu stellen.

gez. Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts